

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Befetzgebender Rath, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Beschluß des von der Finanzcommission angebotenen Decrets, für die Bestätigung des Verkaufs von Liegenschaften des Klosters Einsiedlen.

2. Des Wirthshauses zu Eschenz, bestehend in einem steinernen Gebäude, Scheuer, Stallung und Krautgarten sammt $3 \frac{3}{4}$ Maas Wieswachs und einigen Fahrnissen um die Summe der 9082 Fr. 1 Bg. 8 2/11 Rp. (Schaz. Fr. 8728. Ueberl. Fr. 354. 1. 8 2/11.)

Beide Gebäude bedürfen beträchtliche Reparationen und von der Mühle sey besonders wegen guter Herstellung einer andern am gleichen Orte sich befindlichen Mühle, kein dem Interesse der Kaufsumme annähernder Ertrag zu hoffen. Aus diesen Gründen, so wie wegen des verschuldeten Zustandes des Klosters Einsiedlen, wird diese Veräußerung von allen Behörden angerathen und eben deswegen glaubt auch die Finanz-Commission darauf schliessen zu sollen.

Der Decretsvorschlag über die Trennung der Dorfschaft Arcegno von der Pfarrey Losone wird in 2te Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S.).

Die Unterrichtscommission erstattet ein neues Gutachten über die Trennung der Gemeinden Höchstetten und Seeberg, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionen Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Joseph Christen von Herzogenbuchsee besitzt zu Kernried, Distr. Burgdorf, einen Hof, der auf der einen Seite gegen verschiedene Personen bodenzinspflichtig, auf der andern Seite aber berechtigt ist, den Heu- und Flachszehnden von einem gewissen Bezirk zu erheben.

Da der Petent die Beschwerden seiner Besetzung gesetzlich entrichtet hat, so verlangt er hingegen in den Rechten derselben sowohl in Betreff der Leistungen der drey letzten Jahre, als auf die Zukunft gleichfalls geschützt, oder aber sey es durch Nachlassung seines Bodenzinses oder sonst entschädiget zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspectoren legen ihre Rechnung für das verfloßne Vierteljahr vor; sie wird der Finanz-Commission überwiesen.

Der Vollz. Rath hat über den Decretsvorschlag, der

den Zusammentritt der allgemeinen Tagsatzung auf dem 7. Herbstm. bestimmt, nichts zu bemerken. Derselbe wird also zum Decret erhoben. (S. daff. S. 357).

Die Constitutions-Commission erstattet ein Gutachten über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an den zu Orde seßhaften B. Arland Tallichet von Genf, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Bericht der Constit. Commission, daß die am 20. d. eingelangte Bitte der Municipality Gams, zum Cant. Appenzell eingetheilt zu werden, wahrscheinlich schon früher abgefaßt worden sey, als das Eintheilungsgesetz vom 26. Brachm., wodurch diesem Wunsch bereits entsprochen ist, wird dieselbe zu den Acten gelegt.

Man schreitet zu Wiederbesetzung der vacanten Stelle im Vollz. Rath.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird der B. Usteri, Mitglied des gesetzg. Rathes, zum Mitglied des Vollz. Rathes ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Einladung vom 29. Juni legt Ihnen hiebey der Vollz. Rath die General-Staatsrechnung für das Jahr 1798 in derjenigen Form vor, in der Sie dieselbe verlangt haben mögen.

So sehr nun der Vollz. Rath wünscht, daß diese Rechnung Ihrer Erwartung entspreche, so sehr wird sich derselbe angelegen seyn lassen, Ihrer zur Unterstützung der Staatsrechnungen niedergesetzten Commission über diejenigen Verschiedenheiten und Rechnungsfehler, die Sie in der Generalkaatsrechnung bey Vergleichung der Schatzamts-Rechnung wahrgenommen, durch das Finanzministerium jenen Aufschluß zu geben, der Sie vollkommen befriedigen und beruhigen wird.

Am Ende dieser Generalkaatsrechnung werden Sie B. G. eine Recapitulation des sämtlichen Staatsvermögens finden, in Ansehung dessen der Vollz. Rath sich eine Bemerkung erlaubt, die ihm in aller Hinsicht wichtig zu seyn scheint. Unter den 37,287,968 Fr., welche das sämtliche liquide Staatsvermögen ausmachen sollen, befinden sich einige summarische Theile, über welche die Regierung zu keiner Zeit disponiren konnte, und auch heute noch nicht disponiren kann, und andere Summen, die durch die Begebenheiten der Zeit in die Classe der unsichern Besetzungen gekommen sind, oder doch an ihrem Werthe beträchtlich verloren haben, welcher nur bey der Rückkehr der günstigsten Umstände wieder hergestellt werden kann. Der Vollz. Rath glaubt demnach, es sey der Klugheit und dem Staatsinteresse

wesentlich angemessen, daß die Gesetzgebung keine Bekanntmachung von einem Resultate erlaube, welches zu irrigen Meinungen und Vorstellungen leiten und die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie werden aus den beyliegenden Schriften ersehen, daß der B. Joh. Hirter von Mühlethurnen anfänglich zu zjähriger Einsperrung und nachher auf 1 Jahr in das Blauhaus von dem Distriktgericht Niederseftigen verurtheilt worden ist, weil er den Gerichtswibeln Widerstand geleistet hatte, da sie ihn aus einem Wirthshause, allwo er sich mit Singen und Trinken belustigte, und daselbst, ohne es zu wissen, die Sitzungen des in einem anstossenden Zimmer versammelten Distriktgericht störte, — abführen wollten.

Die Widerseftlichkeit gegen die Befehle des Gerichts, welches ihn schweigen hieß, die Thätlichkeiten und Aeußerungen, welche sich Hirter erlaubte, um dadurch den Wibeln zu entgehen, die ihn mit Gewalt in das Gefängniß schleppen wollten, lassen sich nicht entschuldigen und verdienen bestrast zu werden.

Alein B. G. wenn das Distriktgericht von Niederseftigen das Vergehen des Joh. Hirter näher erwogen und sein Verhältniß zu der Strafe reifer überlegt hätte, so würde es gewiß diese That nicht mit den Verbrechen, wovon die Art. 94 und 100 des peinlichen Gesetzbuchs Erwähnung thun, verwechselt haben. Die Handlung des Hirter scheint durchaus mehr geeignet zu seyn, auf dem Weg der Zuchtpolizey beurtheilt zu werden, denn die obenangeführten Artikel können nicht mehr auf ihn anwendbar seyn. Diese setzen einen kaltblütigen und hartnäckigen Widerstand gegen die Vollziehung eines Gesetzes oder eines öffentlichen Actes und einen vorscklichen Willen zu widerstehen, voraus.

Diesen Erwägungen sind noch die günstigen und guten Zeugnisse beyzufügen, welche ihm von der Municipalität zu Thurnen und von denselben ertheilt wurden, die mit ihm trancken, als diese Sache vorgieng. Der Vollz. Rath glaubt nicht, daß dieser sonst ruhige und ehrbare Mann mit Verbrechen, unter der Last dieser Urtheile in gleiche Reihe gesetzt werden solle. Er glaubt vielmehr, daß er mit der wirklich schon ausgestandenen Gefängnißstrafe und mit Bezahlung der Kosten hinlänglich gebüßt habe, und schlägt Ihnen demnach vor, dem B. Joh. Hirter von Mühlethurnen die übrige Strafe, zu welcher er verfällt wurde, nachzulassen.

Am 29. und 30. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

Vice-Präsident: W y t t e n b a c h.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Als diesen Morgen Eure Wahl eines Mitgliedes des Vollz. Rathes auf mich fiel, war ich unfähig, Euch meine Empfindungen auszudrücken; aber ich glaubte, Euerm Rufe Gehorsam schuldig zu seyn. In der Ueberzeugung, daß Ihr auf diesen Gehorsam rechnetet, habe ich meine Kräfte nicht abgewogen; jeder Versuch, dieses zu thun, hätte mich von der Annahme der Stelle abhalten müssen. Ich sah vor mir die besten Bürger sie ablehnen, und neben mir die fähigsten und erfahrensten Männer beym Anblick der Lage des Vaterlandes und der nahen für sein Schicksal entscheidenden Tage zurückbeben. Ich folge Euerm Rufe B. G. in der Ueberzeugung, daß Ihr verlanget, ich soll an der Sache der Republik und der Freyheit nicht verzweifeln, und ich soll mit festem Muth und mit entschlossenem Sinn, der Freyheit heilige Grundsätze, des Vaterlandes Ehre und der Bürger Rechte verteidigen. Ich gelobe Euch, das ich das thun will, und ich bitte Euch B. G. diese Zusicherung, so wie jene meiner achtungsvollen Ergebenheit, gütig anzunehmen. U s t e r t.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zur Wahl eines neuen Mitgliedes in den gesetzg. Rath zu schreiben.

Folgende Gutachten werden zum erstenmal verlesen und für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

1) Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission über das Heurathsbegehren des B. Peter von Aelen.

2) Gutachten gleicher Commission über die Heuraths-Bewilligung des B. Peter Ryz von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorbenen Ehefrau. Diefem wird eine neue von dem B. Distriktstatthalter von Milden eingesandte Bittschrift des Ryz beygefügt.

3) Gutachten der Finanz-Commission über die Verkaufsbefestigung eines zu den einsiedlichen Klostergütern gehörigen Grundstücks zu Gachnang, C. Thurgau.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Justizcommission schlägt Ihnen über die Bittschrift der Gemeinden Faldo und Chigiogna C. Vellenz, welche Sie bittet, daß gegen die Gemeinde Chironico ausgefallte und durch zwey obere Instanzen bestätigte Urtheil, welches der Vollz. Rath nicht erequiren lassen will, handzuhaben, und daher den Vollz. Beschluß aufzuheben, folgende Botschaft vor:

(Die Fortsetzung folgt.)